Zeitschrift: Sinfonia : offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverband =

organe officiel de la Société fédérale des orchestres

Herausgeber: Eidgenössischer Orchesterverband

Band: 12 (1986)

Heft: 3

Artikel: Ein Ja zur Kultur

Autor: Nyffenegger, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-955578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 3 September/Septembre 1986 September Septembre 1986 September Septembre 1986 September Septembre 1986 September Septembre 1986

Offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverbandes (EOV)

Organe officiel de la Société fédérale des orchestres (SFO)

Redaktion und Administration: Eidg. Orchesterverband, Postfach 3052, 8031 Zürich

Rédaction et Administration: Société fédérale des orchestres Case postale 3052, 8031 Zurich

Auflage/Tirage: 800 Ex.

Ein Ja zur Kultur

Wenn sich der Bundespräsident in einem Brief an uns Liebhabermusiker wendet, dann muss schon ein ganz besonderes Ereignis bevorstehen. In der Tat wird das Schweizervolk am 28. September dieses Jahres darüber abstimmen, ob Kulturförderung in unserer Bundesverfassung verankert werden soll. Ein engagiertes Komitee hat im September 1981 (!) eine von über 122 000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnete Initiative zur Kulturförderung eingereicht. Diese Initiative wurde dann in unserem Land breit diskutiert, und schliesslich verabschiedeten National- und Ständerat Ende 1985 einen Gegenvorschlag.

Der Gegenvorschlag darf als ausgewogen und sinnvoll bezeichnet werden. Er sieht vor, dass der Bund die kulturellen Bestrebungen der Kantone unterstützen und auch eigene Massnahmen zur Kulturförderung treffen kann. Die Initiative hat – im Gegensatz zum Gegenvorschlag – auch den finanziellen Rahmen abgesteckt, in welchem Kulturförderung durch den Bund betrieben werden soll: ein Prozent der Bundesausgaben soll der Kultur zugeführt werden.

Der Eidgenössische Musikverband, der Eidgenössische Orchesterverband und die Schweizerische Chorvereinigung haben beschlossen, sich für ein Ja zur Kultur einzusetzen. Politisch hat wohl nur der Gegenvorschlag der Bundesversammlung eine Chance, und deshalb empfehlen wir allen, die möchten, dass die Kulturförderung Eingang in die Bundesverfassung erhält, ein Ja zum Gegenvorschlag. Im weiteren empfehlen wir, das Feld der Initiative leer zu lassen, denn ein Nein kann beide Vorlagen gefährden, und ein doppeltes Ja ist zwar zur Zeit Gegenstand heftiger Diskussionen, aber es ist (noch) nicht gültig.

Der Eidgenössische Orchesterverband ist auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen, will er seine Aufgabe optimal erfüllen. Bei dieser Gelegenheit danke ich einmal mehr der Stiftung Pro Helvetia, die uns im Auftrag des Bundes unsere unerlässliche jährliche Subvention zukommen lässt.

Ich bitte unsere Leser und Mitglieder, den Brief von Bundespräsident Dr. Alfons Egli genau zu studieren, und vor allem ersuche ich alle Musikfreunde um ihre Teilnahme an der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September.

Es ist nicht üblich, dass sich der Eidgenössische Orchesterverband politisch engagiert und Abstimmungsempfehlungen herausgibt. Im vorliegenden Fall sind wir aber direkt betroffen und interessiert. Deshalb bitte ich Sie um ein Ja für die Kultur, um ein Ja zum Gegenvorschlag der Bundesversammlung. Jede Stimme zählt – aber nur in der Urne!

Jürg Nyffenegger, Zentralpräsident EOV

Die «Kultur-Abstimmung»

1. Text der Kultur-Initiative:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt: *Art. 27septies*

1 Der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen; er schützt das bestehende Kulturgut und erleichtert den Zugang zum kulturellen Leben. Die Massnahmen des

DER BUNDESPRÄSIDENT DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT 6210

Bern, Mitte August 1986

Eidg. Orchester-Verband Postfach 3052

8031 Zürich

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Am 28. September 1986 werden Sie an die Urnen gerufen, um über die Kultur als wichtigen Bestandteil unserer Gemeinschaft und unseres Staates abzustimmen. Sie haben dabei die Wahl zwischen der sogenannten "Eidgenössischen Kulturinitiative" und einem von Bundesrat und Parlament ausgearbeiteten Gegenvorschlag.

Die Initiative verlangt, der Bund müsse die Kultur jährlich mit einem Prozent seiner Ausgaben fördern. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie zu wenig auf die Kantone Rücksicht nimmt und eine zu starre Finanzierungsregelung vorsieht.

Der Gegenvorschlag erfüllt die Grundanliegen der Initiative ebenfalls. Er respektiert jedoch die wichtige Rolle der Kantone, Gemeinden und Privaten in der Kulturförderung, entfalten sich doch unsere Traditionen und unser Brauchtum in erster Linie in deren Wirkungsbereich. In einem zentralen Punkt geht der Gegenvorschlag sogar über die Initiative hinaus, indem er den Bund verpflichtet, die kulturellen Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung sowie die kulturelle Vielfalt des Landes, also auch die vier Landessprachen, in seiner gesamten Tätigkeit zu berücksichtigen. Mit dieser Forderung bekennen Bundesrat und Parlament, dass sie Kulturnicht nur als schönen Schmuck des Daseins verstehen, sondern in ihr auch Masstab und Ziel staatlichen Handelns sehen. Mit einem Kulturartikel im Sinne des Gegenvorschlages wird es möglich, dass der Bund dort, wo Private, Gemeinden und Kantone bei der Kulturförderung nicht mehr allein in der Lage sind zu helfen, vermehrt Unterstützung leistet. Dies gilt für alle kulturellen Ausdrucksformen, die in unserem Lande gepflegt werden.

Ich bitte Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, am 28. September 1986 zur Urne zu gehen und **ein JA für den Gegenvorschlag** einzulegen.

MIn

Alphons Egli Bundespräsident

Bundes tragen den besonderen Interessen der Minderheiten und weniger begünstigten Landesteilen Rechnung. Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.

- 2 Der Bund
- a) wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz:
- b) unterstützt das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Einrichtungen;
- c) fördert die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland:
- d) erhält und pflegt Kulturgüter und Denkmäler.
- 3 Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Bund jährlich ein Prozent der im Finanzvorschlag vorgesehenen Gesamtausgaben zur

Verfügung; die Bundesversammlung kann diesen Betrag je nach Finanzlage des Bundes um einen Viertel erhöhen oder kürzen.

4 Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundessbeschlüssen zu erlassen. Überagnesbestimmung

Übergangsbestimmung
Bis zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Art. 27septies verwendet der Bundesrat
die nach Art. 27septies Absatz 3 vorgesehenen
Kulturausgaben nach Massgabe der geltenden
Gesetze und Bundesbeschlüsse.

2. Text des Gegenvorschlages der Bundesversammlung:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt: *Art. 27 septies*